

RS Vwgh 1990/7/25 88/17/0235

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.1990

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §248;

LAO Wr 1962 §193;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/17/0140 E 13. Dezember 1985 VwSlg 6062 F/1985 RS 1

Stammrechtssatz

Einem mittels Haftungsbescheides für eine fremde Abgabenschuld in Anspruch genommenen persönlich Haftungspflichtigen ist im Hinblick auf die sich aus § 193 LAO Wr - entspricht § 248 BAO - ergebende Möglichkeit, auch gegen den Abgabenanspruch (Abgabenbescheid) zu berufen, anlässlich der Erlassung des Haftungsbescheides von der Behörde über den haftungsgegenständlichen Abgabenanspruch (und zwar über Grund und Höhe des feststehenden Anspruches) Kenntnis zu verschaffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988170235.X02

Im RIS seit

11.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>